

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 9.

Zur Versendung liegt bereit:

(Z)

Handbuch des Zivilrechts mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts.

Von

Dr. Alfred Korn,

Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Geheftet 12 M. Gebunden 13 M.

Rabatt: in Rechnung 25% und 13/12, gegen bar 30% und 9/8.

Während für das öffentliche Recht in Preußen und dem Deutschen Reiche eine kurzgefaßte Gesamtdarstellung seit Jahren im Gebrauch ist, fehlt eine ähnliche Darstellung für das Zivilrecht. Eine solche zu geben, ist der Zweck dieses Werkes. Es soll einem doppelten Bedürfnisse abhelfen:

1. Den jüngeren Juristen soll es den weithin zerstreuten Inhalt der Gesetzgebung in zusammenfassender Form vor Augen führen und ihnen dadurch die Vorbereitung für die Staatsprüfungen erleichtern.
2. Dem praktischen Juristen soll es als Nachschlagewerk und Leitfaden für die Kenntnisaufnahme von zahlreichen Gesetzen dienen, die in der Praxis seltener zur Anwendung kommen, ferner ihnen zur bequemeren Belehrung über neue und das bestehende Recht ändernde Gesetze verhelfen.

Das Buch enthält eine kurze systematische Darstellung des ganzen Reichszivilrechts und der preussischen Landesgesetze. Außer dem bürgerlichen Gesetzbuch und den übrigen Reichsgesetzen zivilrechtlichen Inhalts ist auch das Handels- und Wechselrecht zur Darstellung gelangt. Von den Landesgesetzen sind vorläufig nur die preussischen herangezogen worden. Daß neben den preussischen Ausführungsgesetzen auch die selbständigen Gesetze Preußens volle Beachtung gefunden haben, ist nach dem Zwecke des Werkes selbstverständlich. Auch die neuesten Gesetze (bis August 1908) haben noch Aufnahme gefunden. Das System schließt sich eng an das des BGB. an.

Steht das Werk an Ausführlichkeit den Lehrbüchern zwar nach, so übertrifft es sie aber bei weitem an Mannigfaltigkeit und Ausdehnung des verarbeiteten Gesetzmateriale und enthält vieles, was in den meisten Lehrbüchern nicht zu finden ist. Es sei hier auf die Abschnitte über Scheck-, Versicherungs-, Wechselrecht, über Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners zur Benachteiligung der Gläubiger, geistiges und gewerbliches Eigentum, Bergrecht, Jagdrecht, Agrargesetzgebung hingewiesen. — Innerhalb der einzelnen Rechtsmaterien sind nicht nur die leitenden Grundsätze aufgeführt, sondern in den wichtigeren auch so viele Einzelvorschriften, daß es für die meisten in der Praxis vorkommenden Fälle ausreicht.

War bei einem Handbuch über geltendes Recht der Inhalt im ganzen von selbst gegeben, so hängt der Wert und die Brauchbarkeit des Buches wesentlich von der Art der Darstellung ab. In dieser Hinsicht hat der Verfasser dieselbe Methode befolgt, welche bei zwei Preisarbeiten von ihm Erfolg gehabt hat: durch logische Anordnung des Stoffes, knappe Überschriften jedes einzelnen Abschnittes und kurze Sachbildung Lesen und Verständnis zu erleichtern. Hierbei sind langjährige Erfahrungen in Rechtsunterricht und Praxis ihm von Wert gewesen.

Der Leser soll zugleich zur Selbstkontrolle des Textes angeregt werden. Deshalb sind in den Anmerkungen zu jedem Rechtsfakt die Quellen (Gesetze, Verordnungen, Verfügungen) angegeben. Zum Studium der Quellen anzuleiten, ist ein Hauptzweck des Buches.

Das Werk wird daher als ein brauchbares Hilfsmittel bei allen praktischen Juristen, besonders aber bei den im Vorbereitungsdienst befindlichen, sowie bei den Studierenden des Rechts schnellen Eingang finden.

Ich bitte um Ihre tätigste Verwendung und sehe Ihren baldgefälligen Bestellungen entgegen.

Berlin, den 18. September 1908.

Franz Vahlen.